



Kassel, 14.07.2021

E r l a u b n i s b e s c h e i d

I.

1.

Auf Antrag vom 17.08.2017, zuletzt ergänzt am 04.03.2021 wird der

Hengstenberg GmbH & Co. KG

gesetzlich vertreten durch die Hengstenberg Geschäftsführungs GmbH,

diese u. a. vertr. durch den Geschäftsführer Andreas Reimer

Mettinger Straße 109, 73728 Esslingen

- Betreiberin -

für den Standort 34560 Fritzlar, Pappelallee 4-16

nach §§ 8-13, 18, 54-57 und 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ i. V. m. §§ 1 ff. IZÜV² die widerrufliche Erlaubnis erteilt, unbeschadet der Rechte Dritter, **befristet bis zum 31.07.2036**, gewerbliches Abwasser aus den Herkunftsbereichen der Anhänge 5, 6, 8, 11, 18 und 31 der Abwasserverordnung (AbwV)³ entsprechend den Antragsunterlagen (Abschnitt II) und unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Benutzungsbedingungen (Abschnitt III) und Auflagen (Abschnitt IV) sowie den Vorgaben der Anhänge der AbwV - soweit in diesem Bescheid nicht abweichende Regelungen getroffen werden - wie folgt in die Eder einzuleiten:

Einleitung					
von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Betriebskläranlage					
Gewässer					
Eder, Gewässernummer 428					
Gewässergrundstück			Grundstück, von dem eingeleitet wird		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Fritzlar	5	226/5	Fritzlar	5	227
Koordinaten	UTM 32				
Einleitungsstelle	E 520331,35		N 5663914,12		

2.

Kostenentscheidung

Diese Erlaubnis ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten wird in einem eigenständigen Kostenbescheid geregelt.

II. Antragsunterlagen

Dieser Erlaubnis liegen die folgenden Unterlagen nach Maßgabe der durch Grüneintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Angaben, so gelten letztere.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- 1 ANTRAGSTELLER UND ENTWURFSVERFASSER
- 2 VERANLASSUNG
- 3 ANTRAG - ANZEIGE
- 4 EINLEITUNGSSTELLEN
- 5 KLÄRANLAGE
 - 5.1 Erläuterungen zur Produktion — Herkunft der Abwässer
 - 5.2 Kurzbeschreibung der bestehenden Kläranlage
 - 5.3 Technische Daten und Betrieb der anaeroben Stufe

- 5.4 Technische Daten und Betrieb der aeroben Stufe
 - 5.5 Nachweis der Leistungsfähigkeit der Abwasserreinigung
 - 5.6 Antrag für die Einleitung von gereinigtem Abwasser
 - 5.7 Antrag für Eigenkontrolle
 - 6 SONSTIGE EINLEITER
 - 7 NIEDERSCHLAGSWASSER
 - 8 LITERATURVERZEICHNIS
 - 9 Ergänzung zum Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in die Eder aus dem Jahr 2018
- Anlage 1 Nachrechnen vom Nachklärbecken nach DWA-A 131
- Anlage 2 Kläranlage Hengstenberg — Verfahrensfließbild
- Anlage 3 Bewertung der erforderlichen Regenwasserbehandlung nach DWA-M153
- Anlage 4 KOSTRA-Daten

Plannummer	Planbezeichnung	Maßstab
30550_EA 01_01	Übersichtslageplan	1: 5.000
30550_EA 02_01-1	Bestehende Kanalisation nach TV-Befahrung	1: 500
30550_EA 02_02-1	Bestehende Kanalisation	1: 500
30550_EA 02_02-2	Bestehende Kanalisation	1: 500
30550_EA 02_02-3	Bestehende Kanalisation	1: 500
30550_EA 02_03-1	Bestehende Regenwasser Kanalisation	1: 500
30550_EA 02_03-2	Bestehende Regenwasser Kanalisation+Entwässerungsflächen	1: 500
30550_EA 02_03-3	Bestehende häusliche Abwasser Kanalisation	1: 500
30550_EA 02_03-4	Bestehende leicht und schwer verschmutzte Wasser-Kanalisation	1: 500
30550_EA 09_01	Flächenbewertung	1: 1.000

Die darin vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten.

III. Begrenzung der Einleitung

1.

Werte

Die Erlaubnis umfasst die Einleitung des bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Produktions- und der Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abwassers mit der jeweils in Tabelle 1 bis 4 und 7 bis 8 genannten Abwassermenge und Konzentration an den dort genannten Stellen.

Tabelle 1: Grenzwerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Messstellennr. 800)

Parameter	Grenzwert	Analysenverfahren
Abwassermenge	500 m ³ /d und 21 m ³ /h und 6 l/s	
Temperatur	30,0°C	
pH-Wert	6,5 bis 9,0	
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	15,0 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ⁽³⁾	90,0 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV
Ammoniumstickstoff, (NH ₄ -N)	1,50 mg/l ⁽²⁾	gem. Anlage 1 AbwV
Stickstoff,gesamt, (N _{ges}) ⁽⁴⁾	13,50 mg/l ^{(1) (2)}	gem. Anlage 1 AbwV
Phosphor, gesamt (P _{ges})	0,70 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV
Abfiltrierbare Stoffe	6,0 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV

(1) gilt auch als eingehalten, wenn der Wert des Gesamten gebundenen Stickstoffs (TNb) diesen Wert nicht überschreitet

(2) gilt nur bei einer Abwassertemperatur von 12°C und höher, am Ablauf des biolog. Reaktors

(3) Alternativ kann auch der TOC bestimmt werden hierfür gilt ein Grenzwert von 22,5 mg/l

(4) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff

Tabelle 2: Grenzwerte am Ablauf der Dampfkesselabschlammung (Messstellennr. 810)

Parameter	Grenzwert	Analysenverfahren
AOX	0,50 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV
Zink	1,0 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV

Tabelle 3: Grenzwerte im Regenerationsabwasser der Ionentauscher (Messstellennr. 820)

Parameter	Grenzwert	Analysenverfahren
AOX	0,50 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV
Zink	1,0 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV

Tabelle 4: Grenzwerte im Abflutwasser des Kühlkreislaufes (Messstellennr. 830)

Parameter	Grenzwert	Analysenverfahren
AOX	0,15 mg/L	gem. Anlage 1 AbwV
Zink	4,0 mg/L	gem. Anlage 1 AbwV
Chlordioxid und andere Oxidantien ⁽³⁾	0,30 mg/L	gem. Anlage 1 AbwV
AOX ⁽³⁾	0,50 mg/L	gem. Anlage 1 AbwV
Bakterienleuchthemung GL ⁽³⁾	12	gem. Anlage 1 AbwV

⁽³⁾ Gilt nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen
Die Anforderung an die Bakterienleuchthemung gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

- 1.1 Die Werte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden. Ein geeigneter Nachweis kann gefordert werden.
- 1.2 Die in Tabellen 1 bis 4 und 8 genannten Grenzwerte sind Überwachungswerte (ÜW). Sie beziehen sich auf die 2-Stunden-Mischprobe bzw. die qualifizierte Stichprobe. Die Überwachungswerte (ÜW) sind einzuhalten.

Die Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in 4 Fällen den jeweils maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis die Werte um mehr als 100 Prozent übersteigt. Behördliche Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt (§ 6 Abs. 1 AbwV).
- 1.3 Abweichend hiervon sind die in diesem Bescheid festgelegten Werte für Abwassermenge, Abwassertemperatur stets Höchstwerte, die immer einzuhalten sind. Beim pH-Wert gilt dies in analoger Weise für den angegebenen Wertebereich.
- 1.4 Für die Analyseverfahren gelten die Regelungen der Anlage 1 zur Abwasserverordnung.
- 1.5 Die Anforderungen für die Parameter Stickstoff, gesamt bzw. gesamter gebundener Stickstoff (TNb) und Ammoniumstickstoff gelten bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage.

2.

Zusätzliche Anforderungen

2.1 Abwasser darf in ein Gewässer nur eingeleitet werden, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall möglich ist durch:

- a) den Einsatz Wasser sparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen,
- b) die Indirektkühlung,
- c) den Einsatz von schadstoffarmen Betriebs- und Hilfsstoffen sowie
- d) die prozessintegrierte Rückführung von Stoffen.

2.2 Die Prüfung hat durch die Unternehmerin entsprechend der Vorgaben in DWA Merkblatt M 751 und der Besten Verfügbaren Techniken (BVT) entsprechend des Referenzdokumentes „Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Food, Drink and Milk Industries“ und der dazu erlassenen BVT Schlussfolgerungen (<https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/food-drink-and-milk-industries>) zu erfolgen.

Die Aufstellung der Ergebnisse ist Bestandteil des Jahresberichts nach § 2 Nr. 11 AbwV.

2.3 Einleitungsverbote

Das Abwasser aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 31 zur AbwV darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- a) Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 Abwasserverordnung (AbwV) nicht erreichen,
- b) Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,

Der Nachweis, dass die o.g. Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebs-tagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der o.g. genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

3.

Jahresschmutzwassermenge

Für die Abwasserabgabe maßgeblicher Wert (Schmutzwassereinleitung):

Die Jahresschmutzwassermenge für die Berechnung der Abwasserabgabe wird bis zur Inbetriebnahme der geplanten neuen Abwasserbehandlungsanlage auf 70.000 m³ festgelegt. Nach Inbetriebnahme der neu errichteten Abwasserbehandlungsanlage ist die Höhe der Jahresschmutzwassermenge anzupassen. Die max. Einleitmenge pro Tag von 500 m³ (vgl. Tabelle 1) darf jedoch nicht überschritten werden.

Wird die festgesetzte Jahresschmutzwassermenge überschritten, so wird der tatsächlich ermittelte Wert für die Berechnung der Abwasserabgabe zu Grunde gelegt.

Da die Überschreitung der Schwellenwerte für die übrigen in der Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen nicht zu erwarten ist, wurde gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 AbwAG insoweit von der Festsetzung von Überwachungswerten abgesehen.

IV. Nebenbestimmungen

1.

Befristung

Die Erlaubnis ist bis zum 31.07.2036 befristet.

2.

Auflagen

2.1 Staatliche Überwachung

Die Einleitung wird bis zu 4 Mal pro Jahr durch die Wasserbehörde auf Kosten der Betreiberin unvermutet untersucht.

Die Wasserbehörde oder die staatliche Stelle kann mit den Probenahmen, den örtlich vorzunehmenden Untersuchungen und der Laboruntersuchung gemäß

der Eigenkontrollverordnung (EKVO)⁴ in der jeweils geltenden Fassung zugelassene Untersuchungsstelle (EKVO-Untersuchungsstelle) beauftragen.

Die Untersuchungen umfassen die im Bescheid genannten Parameter sowie die zur Beurteilung der Messwerte erforderlichen Untersuchungen gemäß Anhang 6 "Tätigkeiten der Untersuchungsstelle nach § 10 Abs. 1 bei der Überwachung ..." zur Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Betreiberin hat die Untersuchungen zu dulden.

2.2 Eigenüberwachung, Dokumentation; Berichtspflichten

- 2.2.1 Die Betreiberin hat ihre Einleitungen entsprechend § 61 WHG zu überwachen. Für die Eigenkontrolle, die Führung des **Betriebstagebuches**, die Nachweise, den Jahresbericht und die sonstigen Pflichten des Anlagenbetreibers gilt die EKVO in ihrer jeweils gültigen Fassung. Überdies muss das Betriebstagebuch die Angaben nach Anlage 2 zur Abwasserverordnung enthalten (siehe Anlage 1 dieses Bescheids)
- 2.2.2 Die Betreiberin hat die Eigenkontrolle auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Sie hat ihre Abwasseranlagen mit den dazu erforderlichen Einrichtungen und Messgeräten zu versehen und sicherzustellen, dass die einzelnen Maßnahmen zur Eigenkontrolle von geeigneten Personen durchgeführt werden.
- 2.2.3 Für die Kontrolle der Abwasseranfallstellen, der Abwasseranlagen und Einleitungen ist ein **betriebliches Messprogramm** aufzustellen und mir auf Verlangen vorzulegen. Folgende Kontrollen und Messungen sind mindestens durchzuführen (Tabellen 5 und 6):

Table 5: Kontrollen und Messungen an der Abwasserbehandlungsanlage Messstelle 800

Allgemeine Kontrollen	
Zustands- und die Funktionskontrolle der für den Betrieb der Abwasseranlage wesentlichen klärtechnischen und messtechnischen Einrichtungen	werktäglich
Entnahme von Rückstellproben und Aufbewahrung bei + 4 °C, bis das Analyseergebnis der Originalprobe vorliegt, mindestens jedoch sieben Tage.	täglich
Zulauf der Anlage	
Abwassermenge	kontinuierlich; 2h ⁽³⁾
BSB ₅	wöchentlich
CSB ⁽⁴⁾	wöchentlich
NH ₄ -N	wöchentlich
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b) ⁽⁴⁾	wöchentlich
N _{ges} anorg. ⁽¹⁾	wöchentlich
P _{ges}	wöchentlich

Ablauf biolog. Reaktor	
Temperatur	werktätlich
Ablauf der Anlage	
Abwassermenge	kontinuierlich; 2h ⁽³⁾
pH-Wert	kontinuierlich
Temperatur	kontinuierlich
abfiltrierbare Stoffe	tätlich
BSB ₅	wöchentlich
CSB ⁽⁴⁾	tätlich
NH ₄ -N	tätlich
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	monatlich
P _{ges}	tätlich
ortho-Phosphat-Phosphor (o-PO ₄ -P)	tätlich
Stickstoff, gesamt (N _{ges})	tätlich
AOX	monatlich
Chlorid	monatlich

- (1) Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges. anorg.})
 (2) bei nachgeschalteter Denitrifikation mit Dosierung von Kohlenstoffträgern zusätzlich kontinuierliche Messung der organischen Belastung
 (3) kontinuierliche Messung, Aufzeichnung der 2-h-Summenwerte des Durchflusses
 (4) Alternativ kann der TOC bestimmt werden.

Tabelle 6: Kontrollen und Messungen an den Einleitungsstellen/ Abwasservorbehandlung Messstellen 810, 820 und 830

Parameter	Häufigkeit	Messstelle(n)
Sichtkontrolle	werktätlich	810, 820, 830
Menge	kontinuierlich oder chargenweise	810, 820, 830
pH-Wert	kontinuierlich oder chargenweise	810, 820, 830
AOX	2 mal jährlich	810, 820, 830
Zink	2 mal jährlich	810, 820, 830

- 2.2.4 Abwasserproben im Zulauf der Abwasserbehandlungsanlage sind als 24-Stunden-Mischproben zu entnehmen.
- 2.2.5 Abwasserproben am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind innerhalb eines Monats in 50 Prozent der Fälle als 2-Stunden-Mischproben oder qualifizierte Stichproben und in den anderen 50 Prozent der Fälle als durchflussproportionale 24-Stunden-Mischproben zu entnehmen.
- 2.2.6 Der pH-Wert und die Temperatur an Messstelle 800 müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden.

- 2.2.7 Das betriebliche Messprogramm (vgl. Ziffer 2.2.3) ist eigenverantwortlich durchzuführen und die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Verbrauch von Betriebsmitteln, Entsorgung von Rückständen und Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage (z. B. Störungen, Wartungsarbeiten) sind ebenfalls im Betriebstagebuch (vgl. Ziffer 2.2.1) zu vermerken.
- 2.2.8 Es ist das Analysen- oder Messverfahren anzuwenden, das auf Grund der Abwasserzusammensetzung für den Untersuchungsfall und das Untersuchungsziel am besten geeignet ist. Die Untersuchung mit vereinfachten Verfahren ist zulässig. Bei allen Messungen sind die Regelungen der analytischen Qualitätssicherung zu beachten. Auf das DWA Arbeitsblatt „DWA-A 704 Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik“ (in der jeweils aktuellen Fassung) wird hingewiesen.
- 2.2.9 Für die im Rahmen der EKVO notwendigen Probenahmen sowie für die staatliche Überwachung sind jederzeit zugängliche Probenahmestellen einzurichten.
- 2.2.10 Der Probenahmestelle 800 ist eine Einrichtung zur Erfassung der Abwassermenge zuzuordnen. Die für die Einleitung in das Gewässer maßgebende Durchflussmeseinrichtung ist alle 5 Jahre von einer Prüfstelle nach § 11 EKVO hydraulisch zu überprüfen.
- 2.2.11 Es ist ein **betriebliches Abwasserkataster** gem. § 3 Abs. 1 der AbwV aufzustellen. Bezüglich der Inhalte wird auf Anlage 1 dieses Bescheides verwiesen.
- 2.2.12 Der **Eigenkontrollbericht** gem. § 7 EKVO und der Bericht nach § 2 Nr. 11 der Abwasserverordnung sind jährlich zu erstellen und mir bis zum 31.03. des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres zu übersenden.
Für die Inhalte des EKVO Berichtes verweise ich insbesondere auf Anhang 1 und 3 der EKVO. Der Bericht nach § 2 Nr. 11 AbwV muss die Angaben entsprechend Anhang 1 dieses Bescheides enthalten.

2.3 Monatliche Betriebsmittelwerte

- 2.3.1 Für die monatlichen Betriebsmittelwerte gelten folgende Grenzwerte:

Tabelle 7: *Monatliche Betriebsmittelwerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Messstellennr. 800)*

Parameter	Betriebsmittelwert
BSB ₅	10,0 mg/l
CSB	60,0 mg/l ⁽³⁾
Ammoniumstickstoff, (NH ₄ -N)	1,0 mg/l ⁽²⁾

Nitrit Stickstoff	0,10 mg/l
Stickstoff, gesamt (N _{ges}) ⁽⁴⁾	9,0 mg/l ^{(1) (2)}
Phosphor, gesamt	0,50 mg/l
ortho-Phosphat	0,40 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	4,0 mg/l

(1) gilt auch als eingehalten, wenn der gesamte gebundene Stickstoff (TNb) diesen Wert nicht überschreitet

(2) gilt nur bei einer Abwassertemperatur von 12°C und höher, am Ablauf des biolog. Reaktors

(3) Alternativ kann der TOC bestimmt werden hierfür gilt entsprechend § 6 Abs. 3 AbwV ein Grenzwert von 15 mg/l

(4) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff

- 2.3.2 Für die monatlichen Betriebsmittelwerte werden die Messungen im Rahmen der Eigenkontrolle gem. Tabelle 5 am Ablauf der Anlage herangezogen.
- 2.3.3 Für die monatlichen Betriebsmittelwerte gem. Tabelle 7 gelten auch die Regelungen aus Abschnitt III, die Ziffern 1.1 und 1.5 sowie die folgenden ergänzenden Regelungen dieser Ziffer 2.3.
- 2.3.4 Der Nachweis der Einhaltung der Betriebsmittelwerte ist über den EKVO-Bericht zu führen. Es sind die 12 Monatsmittelwerte und der daraus resultierende Mittelwert für das jeweilige Berichtsjahr dem EKVO-Bericht beizulegen.
- 2.3.5 Zusätzlich ist mir zunächst monatlich die Auswertung der betrieblichen Monatsmittelwerte unaufgefordert elektronisch, vorzugsweise als Kalkulationstabelle (z.B. Excel[®]) vorzulegen. Nach Ablauf von zwei Jahren kann ein Antrag auf Verzicht dieser zusätzlichen Forderung gestellt werden.
- 2.3.6 Bis zum 31.07.2024 dienen die Werte nach Tabelle 7 nur zur Orientierung.

2.4 Abwasserkanäle und -leitungen

- 2.4.1 Die Abwasserkanäle und -leitungen, über die die in diesem Bescheid aufgeführten Abwässer gesammelt und abgeleitet werden, sind entsprechend Anhang 1 der EKVO zu überwachen und ggf. zu sanieren.
- 2.4.2 Für die Sanierung gemäß Kanalzustandsbewertung und Sanierungskonzeption der Unger Ingenieurgesellschaft mbH vom 14.01.2019 und ggf. weiterer Untersuchungen, ist entsprechend des Arbeitsblattes DWA 149-3 **bis zum 31.08.2021** ein vollständiger Zeit- und Maßnahmenplan für die Sanierung vorzulegen. Für die Zustandklasse 0 besteht sofortiger oder kurzfristiger Sanierungsbedarf.
- 2.4.3 Eine Auswertung der entsprechend Anhang 1 zur EKVO durchgeführten Maßnahmen, Kontrollen und Sanierungen ist mit dem EKVO Bericht vorzulegen.

2.5 Betriebsstörungen

2.5.1 Veränderungen, die zu einer nicht nur vorübergehenden Überlastung der Anlagen, zu einer erheblichen Verminderung der Reinigungsleistung oder zu zeitweiligen Störungen der Abwasserbehandlung oder -einleitung führen können, sind mir unverzüglich anzuzeigen.

2.5.2 **Bis zum 31.10.2021** ist der Wasserbehörde ein betrieblicher Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan vorzulegen. Bei der Erstellung sind die nachfolgenden Punkte besonders zu beachten:

- Trennung von Oberflächenwasser und Schmutzwasser
- Havariekonzept für die auf dem Hof befindlichen Essigbehälter, Einfluss auf die Kläranlage, ggf. Nutzung der betrieblichen Kanalisation als Rückhaltung

Hinweise zur Erstellung des Plans finden sich in der Anlage 2 zur Richtlinie für die Aufstellung von Alarmplänen und für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens vor umweltgefährdenden Stoffen einschließlich „Internationaler Warn- und Alarmplan Rhein“ und „Warnplan Weser“ in der Neufassung vom 27.02.2015 (StAnz. S. 257).

2.5.3 Störungen der Abwasseranlage, wesentlicher Anlagenteile oder des Betriebes sind mir unverzüglich anzuzeigen. Die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlage oder wesentlicher Anlagenteile während der Produktionskampagne sind rechtzeitig mitzuteilen und bedürfen meiner Zustimmung.

Bei Schadensfällen, die eine akute Gewässerverunreinigung befürchten lassen, sind sofort schadensvermindernde Maßnahmen in Absprache mit mir einzuleiten.

2.6 Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

2.6.1 Für die Kläranlage ist eine ausführliche Betriebsanweisung zu erlassen und gut sichtbar in der Anlage anzubringen/ aufzubewahren.

2.6.2 Die Produktions- und Abwasseranlagen sind von ausreichend qualifiziertem Fachpersonal so zu betreiben und zu warten, dass zu jeder Zeit ein bestimmungsgemäßer Betrieb zur Einhaltung der Grenzwerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Normalbetrieb) gewährleistet ist.

2.6.3 Das Personal der Abwasseranlagen sowie derjenigen Produktionsanlagen, in denen Abwasser anfällt, das in diesen Anlagen behandelt wird, ist regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über mögliche Störungen und deren Auswirkungen auf die Abwasseranlagen sowie erforderliche Abwehrmaßnahmen zu unterrichten.

2.7 Sanierung der Einleitung

Bis zum 31.10.2021 ist ein Konzept zur Sanierung bzw. Erneuerung der **Abwasserbehandlungsanlage** einzureichen, mit dem Ziel die Grenzwerte gem. Tabelle 1 und die Betriebsmittelwerte gem. Tabelle 7 sicher einzuhalten. **Ab dem 01.08.2024** darf eine Einleitung nur noch erfolgen, wenn die Grenzwerte gem. Tabelle 1 und die Betriebsmittelwerte gem. Tabelle 7 sicher eingehalten werden. Nach diesem Zeitpunkt entspricht eine Einleitung über den genannten Grenzwerten nicht mehr der erlaubten Benutzung.

Im Zuge der Sanierung ist das hydraulisch zu klein bemessene Nachklärbecken durch ein Becken mit größerem Volumen zu ersetzen. Entsprechend der Ziffer 5.5 der Antragsunterlagen ist vor allem eine größere Tiefe erforderlich, um eine ausreichende Absetzwirkung zu erzielen.

Bis zum 31.07.2024 gelten daher abweichend von Tabelle 1 folgende Grenzwerte, jedoch auch unter Beachtung der in Abschnitt III Ziffer 1 festgelegten Begrenzungen der Einleitung sowie der in diesem Abschnitt genannten Auflagen.

Tabelle 8: Grenzwerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage bis zum 31.07.2024 (Messstellennr. 800)

Parameter	Grenzwert	Analysenverfahren
Abwassermenge	500 m ³ /d und 21 m ³ /h und 6 l/s	
Temperatur	30°C	
pH-Wert	6,5 bis 9,0	
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	20 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ⁽³⁾	100 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV
Ammoniumstickstoff, (NH ₄ -N)	4,0 mg/l ⁽²⁾	gem. Anlage 1 AbwV
Stickstoff, gesamt, (N _{ges}) ⁽⁴⁾	11,3 mg/l ^{(1) (2)}	
Phosphor, gesamt (P _{ges})	1,5 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV
Abfiltrierbare Stoffe	20 mg/l	gem. Anlage 1 AbwV

(1) gilt auch als eingehalten, wenn der Wert des Gesamten gebundenen Stickstoffs (TNb) diesen Wert nicht überschreitet

(2) gilt nur bei einer Abwassertemperatur von 12°C und höher, am Ablauf des biolog. Reaktors

(3) Alternativ kann auch der TOC bestimmt werden hierfür gilt ein Grenzwert von 25 mg/l

(4) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff

2.8 Annahme von Fremdwässern

- 2.8.1 Fremdwässer dürfen ausschließlich aus den Herkunftsbereichen der Anhänge 5 „Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten“, 6 „Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung“, 8 „Kartoffelverarbeitung“, 11 „Brauereien“ und 18 „Zuckerherstellung“ der Abwasserverordnung angenommen werden.
- 2.8.2 Jede Annahme von Fremdwasser ist mir vorher anzuzeigen mit den Angaben zu Herkunft, Art, Menge, den wesentlichen Parametern bzgl. der stofflichen Belastung gemäß des jeweiligen Anhangs der Abwasserverordnung und dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Annahme. Sie ist über folgende E-Mail-Adresse mitzuteilen: fuRPKSindAbwasser@rpkshessen.de
- 2.8.3 Es ist sicherzustellen, dass die allgemeinen Anforderungen nach § 3 der Abwasserverordnung beim Abwassererzeuger, von dem das Abwasser übergeben wird eingehalten werden. Einen entsprechenden Nachweis muss der jeweilige Abwassererzeuger vorlegen, er ist der betrieblichen Dokumentation der Antragstellerin beizufügen.
- 2.8.4 Die Fremdwässer sind in den Dokumentationen und Berichten nach Nr. 2.2 als solche aufzunehmen.
- 2.8.5 Die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Zulassungen oder Anzeigen für die Mitbehandlung von Fremdwässern werden durch diesen Bescheid nicht berührt oder ersetzt und sind gesondert einzuholen bzw. zu tätigen.

3.

Bedingung

Die Erlaubnis, Abwasser nach den Anhängen 5, 6, 8, 11 und 18 von Fremdfirmen in der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage Fritzlar mitzubehandeln wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass zuvor die Geeignetheit der Abwasserbehandlungsanlage hierfür von meiner Behörde festgestellt worden ist.

V. Hinweise

1. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie begründet kein Recht auf Inanspruchnahme fremder Grundstücke.
2. Alle Abwasseranlagen sind nach den hier jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben (§ 60 WHG).
3. Die Überwachungswerte (ÜW) sind einzuhalten. Sie gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in 4 Fällen den jeweils maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis die Werte um mehr als 100 Prozent übersteigt. Behördliche Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt (§ 6 Abs. 1 AbwV).
4. Sollten die in Abschnitt IV Ziffer 2.3 festgelegten monatlichen Betriebsmittelwerte und die Auflagen dazu nicht eingehalten werden, wird eine engmaschigere staatliche Überwachung zur Evaluierung weitergehender wasseraufsichtlicher Maßnahmen erfolgen.
5. Durch diesen Erlaubnisbescheid werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Zulassungen, soweit sie nicht in diesem Bescheid miterteilt werden, oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Dies gilt z. B. für naturschutzrechtliche Zulassungen oder Zulassungen für Bauten am oder im Gewässer, aber auch für **sämtliche für die Annahme von Fremdwässern erforderlichen Zulassungen.**
6. Über die Regelungen dieses Bescheides hinaus, sind die Anforderungen der wasserrechtlichen Genehmigungen, der baurechtlichen Genehmigungen sowie die abwassertechnisch relevanten Anforderungen evtl. vorhandener BImSchG-Genehmigungen zu beachten.
7. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind beim Betrieb der Abwasseranlage zu beachten. Erforderlichenfalls ist der zuständige Unfallversicherungsträger zur sicherheitstechnischen Beratung hinzuzuziehen.
8. Die beantragte Erteilung einer Erlaubnis für die Direkteinleitung von Oberflächenwasser wird von diesem Bescheid nicht umfasst, weil die Ableitung über die öffentliche Kanalisation erfolgt. Für die Einleitung gilt daher die Abwassersatzung der Stadt Fritzlar.
9. **Hinweise zum Abfallrecht**
 - Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) finden die abfallrechtlichen Vorschriften des KrWG für die Stoffe, die in eine Abwasseranlage eingeleitet oder eingebracht werden, keine Anwendung.

- Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat auch eine Mitbehandlung zur Verwertung von Abfällen in Faultürmen von Abwasseranlagen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Eine Ordnungsgemäßheit der Mitbehandlung setzt voraus, dass für diese Abfallbehandlung eine wasserrechtliche Zulassung besteht, die Art und Umfang der Tätigkeit regelt sowie genaue Vorgaben für die Abfälle macht, in die Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen (Abfalldeklaration, Abfallschlüsselnummern nach der AVV).

Die Annahme und Abgabe von Abfällen ist nach § 49 KrWG i.V.m. § 24 NachwV registerpflichtig.

- Der Transport der Abfälle zum Faulbehälter sowie der Abtransport von Abfällen aus der Kläranlage ist nach den Vorgaben des § 53 KrWG anzeigepflichtig.
- Bei einer nachfolgenden landwirtschaftlichen Verwertung der Klärschlämme oder Überschussschlämme aus der Kläranlage sind speziellere Regelungen (BioabfIV, AbfKlärV, Düngemittelverordnung) zu beachten.

Im Zusammenhang mit den abfallrechtlichen Anforderungen wird auf die Arbeitshilfe „Co-Vergärung organischer Materialien in Faulbehältern von kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ verwiesen, bzw. auf das DWA-Regelwerk „Merkblatt DWA-M 380 Co-Vergärung in kommunalen Klärschlammfaulbehältern, Abfallvergärungsanlagen und landwirtschaftlichen Biogasanlagen“.

Beide Arbeitshilfen behandeln zwar die Vergärung in kommunalen Anlagen, die erläuterten abfallrechtlichen Anforderungen entsprechen aber auch denen an industrielle Anlagen.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht gemäß §§ 8-10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 1 ff. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis wurde anhand der Tatbestände der §§ 12, 27 und 57 WHG und der Anhänge 5 und 31 der AbwV sowie der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)⁵ und sonstiger rechtlicher Vorschriften und technischer Abhandlungen zum derzeit gültigen Stand der Technik geprüft.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 65 HWG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) WasserZustVO⁶.

Die Befristung und die Auflagen werden aufgrund §§ 10 und 12 Abs. 2 i. V. m. § 13 WHG erteilt.

2. Genehmigungshistorie

Seit 1961 befindet sich ein Standort des Lebensmittelherstellers Hengstenberg in Fritzlar. Hergestellt werden Sauer-, Weinessig- und Feinkostartikel wie zum Beispiel Sauerkraut. Die Rich. Hengstenberg GmbH & Co. KG, die seit 2012 unter Hengstenberg GmbH & Co. KG firmiert, ist ein 1876 gegründetes Familienunternehmen mit Sitz in Esslingen am Neckar.

Mit Bescheid vom 23.02.1965 wurde erstmalig eine befristete Erlaubnis für die Einleitung von gewerblichem Abwasser nach den jetzigen Anhängen 5 und 31 der Abwasserverordnung in das Gewässer Eder erteilt. Diese wurde mehrfach geändert und nach Fristabläufen erneut erteilt. Mit Bescheid vom 21.08.1972 wurde der Bau der Kläranlage genehmigt, die in der Folge mehrfach erweitert wurde.

Mittlerweile ist die Sauerkraut- und Gewürzgurkenfabrikation so weit angestiegen, dass die Anlagen unter das Reglement der 4. BImSchV⁷ fallen, und dort den Ziffern 7.19.1 und 7.4.2.1 der Anlage zu § 3 der 4. BImSchV zuzurechnen sind.

Beides sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU⁸. Sie unterliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit.

3. Verfahrensablauf

Die Betreiberin war im Besitz einer befristeten Erlaubnis vom 31.10.2002, die mittlerweile ausgelaufen ist. Mit Schreiben vom 17.08.2017 legte sie einen ersten Antragsentwurf für die Neuerteilung der Erlaubnis vor. Die Unterlagen waren in der Folge zu vervollständigen.

Am 01.03.2018 ist der überarbeitete Antrag auf Erteilung der Einleitungserlaubnis für gewerbliches Abwasser nach den Anhängen 5 und 31 der Abwasserverordnung und für Niederschlagswasser in ein Gewässer im Regierungspräsidium eingegangen, am 21.03.2018 und am 28.08.2018 fanden hierzu Besprechungen statt.

Am 10.07.2018 wurde der nochmals überarbeitete Erlaubnis Antrag vorgelegt, der mit Schreiben vom 06.09.2018 um einen modifizierten Bestandslageplan der bestehenden Regenwasser-Kanalisation mit den angeschlossenen befestigten Flächen ergänzt wurde.

Da es sich bei den Anlagen, von denen das gewerbliche Abwasser in die Eder eingeleitet wird, um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt (vgl. Ziffer 2 letzter Absatz dieses Abschnitts), ist die Erlaubnis nach den Vorgaben der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zu erteilen (vgl. § 1 Abs. 3 IZÜV). Die Einleitung des gewerblichen Abwassers ist eine Gewässerbenutzung gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 IZÜV.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Neuerteilung einer bisher bestehenden Erlaubnis. Da an den Industrieanlagen keine Änderungen vorgenommen werden, wird kein immissionsschutzrechtliches Verfahren parallel zu diesem Erlaubnisverfahren durchgeführt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer Eder sind nicht zu erwarten, da die beantragte Gewässerbenutzung gegenüber der abgelaufenen Erlaubnis keine Verschlechterung darstellt. Die verschärften Überwachungswerte bei den Einleitparametern werden zu einer Verbesserung des ökologischen Zustands der Eder beitragen. Daher konnte gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden.

Die im tenorierten Umfang erlaubte Gewässerbenutzung ist kein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁹. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Die Erlaubnis wird nach Eintritt der Rechtskraft gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel veröffentlicht werden.

Die ebenfalls beantragte Erlaubnis zur Niederschlagswassereinleitung wird von dieser Erlaubnis abgekoppelt, da es sich nicht um Direkteinleitungen in ein Gewässer handelt, sondern die Einleitungen in die städtische Regenwasserkanalisation erfolgen. Somit gilt

das örtliche Satzungsrecht, und die Niederschlagswassereinleitung ist mit der Stadt Fritzlar abzuklären.

3.1 Anhörung

Eine erste Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) wurde mit E-Mail vom 28.07.2020 durchgeführt. Mit Schreiben vom 25.09.2020 haben Sie hierzu Stellung genommen. Weiterhin gab es einen Abstimmungstermin am 21.09.2020 und mehrere Telefongespräche mit dem beauftragten Ingenieurbüro sowie einen Ortstermin am 07.10.2020. Es wurde nicht nur über die Überwachungswerte, sondern auch weitere Probleme im Rahmen der Abwasserbeseitigung gesprochen.

Eine zweite Anhörung erfolgte mit E-Mail vom 18.12.2020 unter Berücksichtigung der Stellungnahme vom 25.09.2020. Eine Besprechung der im Anhörungsschreiben aufgeführten Themen fand mittels Videokonferenz am 20.01.2021 statt. Ihre daraufhin abgegebene Stellungnahme vom 12.02.2021 behandelte als neuen Aspekt insbesondere, dass die Firma Hengstenberg plane, nicht nur die Nachklärung zu erneuern, sondern eine gänzlich neue Abwasserbehandlungsanlage zu bauen, in der auch Produktionsabwässer nach den Anhängen 5, 6, 8, 11 und 18 AbwV anderer Betriebe mitbehandelt werden sollen (zu Zeiten, in denen die Abwasserbehandlungsanlage durch die eigene Produktion nicht ausgelastet ist). Welche Zulassungen über die unter I. – IV. getroffenen wasserrechtlichen Regelungen hinaus dafür erforderlich sind, ist nicht Teil des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens. Es obliegt der Betreiberin, sich über die rechtlichen Voraussetzungen und erforderlichen Zulassungen zu informieren und diese zu beantragen.

Die dritte Anhörung erfolgte mit E-Mail vom 06.05.2021. Mit E-Mail vom 02.06.2021 erklärten Sie sich über Ihr Ingenieurbüro BfU, in Person Frau Nattermann, mit dem Entwurf grundsätzlich einverstanden. Der Bitte um Kürzung der Begründung wurde entsprochen, die angemerkten redaktionellen Fehler berichtigt.

3.1.1 Grenzwerte

Der Stellungnahme zu den in Abschnitt III festgelegten Grenzwerten für verschiedene Parameter ist entgegen zu halten, dass die angeführten Grenzwerte aus dem Anhang 5 der AbwV oder der BVT Schlussfolgerungen, die noch in deutsches Recht umgesetzt werden müssen, lediglich die Mindestanforderungen an Abwassereinleitungen aus den jeweiligen Gewerbebezügen benennen.

Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, Menge und Schädlichkeit des Abwassers (Schadstofffracht) so gering zu halten, d. h. zu begrenzen, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (vgl. § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Im Rahmen einer Messreihe, die mit der vorhandenen Anlagentechnik im Jahre 2020

unter optimierten Bedingungen bezüglich der Schlammtrennung und der Dosierung von Behandlungschemikalien durchgeführt wurde, zeigte sich bereits eine gute Verringerung der Ablaufwerte.

Mit der Ertüchtigung der Nachklärung, der Schaffung von Möglichkeiten zur Vergleichmäßigung der Abwasserbelastung und ggf. einer verbesserten Steuerungstechnik, ist eine stabilere Prozessführung gerade auch im Bereich des Stickstoffabbaus möglich, so dass die in diesem Bescheid festgesetzten Grenzwerte mit verhältnismäßigem Aufwand erreichbar erscheinen.

Konkrete Angaben zur geplanten Anlagentechnik und den erwarteten Grenzwerten nach Ertüchtigung oder Erneuerung der Kläranlage, legte die Firma auch nach den gemeinsamen Terminen im September und Oktober 2020 nicht vor.

In Ausübung des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG und nach Beteiligung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie wird für die Überwachungswerte der 1,5-fache Wert der monatlichen Betriebsmittelwerte festgelegt, ausgenommen des Wertes Phosphor gesamt, für den die Werte aus dem Entwurf des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen 2021-2027 gelten. Durch die Festlegung der monatlichen Betriebsmittelwerte ist eine möglichst geringe Gewässerbelastung gewährleistet, mit den um das 1,5-fache erhöhten Überwachungswerten wird dem Sicherheitsbedürfnis der Betreiberin entgegengekommen, Überschreitungen der ordnungsrechtlichen Grenzwerte zu vermeiden.

Für die Ertüchtigung der Nachklärung sind die Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 131 „Bemessung von einstufigen Belebungsanlagen“ zu berücksichtigen. Die Ertüchtigung der Nachklärung ist unumgänglich, da die bisherige bei weitem nicht den Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 131 entspricht.

3.1.2 Überwachungswerte für „Normalbetrieb“ und „Umstellungsbetrieb“

Zu den von Ihnen vorgeschlagenen Überwachungswerten für den „Umstellungsbetrieb“ (S. 4 unten – S. 5 oben Ihres Schreibens vom 25.09.2020) ist neben den vorangegangenen Ausführungen Folgendes zu sagen:

Bei der von Ihnen veranschlagten Produktionszeit von 34 Wochen jährlich würden bereits 15 Wochen allein für die Umstellungen nach den von Ihnen genannten Zeiträumen 2, 4, 6 und 8 entfallen, die von Ihnen genannten kleineren 1-wöchigen Umstellungsphasen aus weiteren Produktwechseln kommen noch dazu, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die höheren Überwachungswerte für mindestens die Hälfte der Produktionszeit gelten würden, sodass nicht mehr von einer Ausnahme vom regulären Betrieb gesprochen werden könnte. Vielmehr ist anzunehmen, dass der Umstellungsbetrieb die Regel sein würde. Gegen die Zulassung der ständig wechselnden Überwachungswerte

spricht auch die Schwierigkeit, bei den oft wechselnden Betriebsarten eine sichere Überwachung der Einleitung durchzuführen, ebenso die Schwierigkeit der rechtmäßigen Festsetzung der Abwasserabgabe bei derart häufig wechselnden Betriebsarten.

3.1.3 Ihre Stellungnahme im Rahmen der Anhörung (25.09.2020, S. 8):

Mit Schreiben vom 25.09.2020 äußerten Sie sich u.a. zu den einzelnen Nebenbestimmungen. Zu Auflage 2.3.2 (jetzt 2.4.2) baten Sie um Berücksichtigung der am 21.08.2020 übersandten Unterlagen. Die Auflage bleibt jedoch inhaltlich bestehen. Die von Ihnen bislang vorgelegten Unterlagen entsprechen nicht den Anforderungen des verlangten Zeit- und Maßnahmenplans.

Ihren Äußerungen zu Auflage 2.4.2 (jetzt 2.5.2) wurde gefolgt.

Auch die von Ihnen angesprochene Auflage 2.4.3 (jetzt 2.5.3) bleibt unverändert bestehen. Verlangt wird eine Zustimmung meinerseits, aber keine Zulassung und damit auch keine Beantragung. Mit der Auflage soll sichergestellt werden, dass eine Absprache über das Vorgehen im Fall einer vorübergehenden Außerbetriebnahme der Anlage oder wesentlicher Anlagenteile während der Produktionskampagne erfolgt und so ggf. von Seiten des Regierungspräsidiums eine andere, für das Gewässer sicherere Vorgehensweise gewählt werden kann. Hierfür ist ohnehin eine gemeinsame Abstimmung erforderlich, in der die Zustimmung erteilt werden kann.

3.1.4 Ihre Stellungnahme im Rahmen der 2. Anhörung (12.02.2021, S. 4):

Ihren Anmerkungen unter der Überschrift „Sonstiges“ wurde entsprochen.

Zu den Einwendungen gegen die Grenzwerte s. Ziffern 3.1.1 und 4.3.2 dieses Abschnitts.

Die Planung, in einer neu zu errichtenden Abwasserbehandlungsanlage Abwässer anderer Betriebe mitzubehandeln, wurde bekannt gegeben und im Bescheid berücksichtigt.

Der Einräumung einer Übergangsfrist von 32 Monaten zur Sanierung der Abwasserbehandlung wurde entsprochen (vgl. Abschnitt IV, Ziffer 2.7). Gewährt werden 36 Monate.

4. Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen

4.1 technische/emissionsrechtliche Voraussetzungen

Die Benutzung eines Gewässers bedarf gem. § 8 WHG grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Der Begriff der Benutzung umfasst gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auch, wie im vorliegenden Fall, das Einleiten von Stoffen in Gewässer.

Im Verlauf des Erlaubnisverfahrens war festzustellen, ob die Erlaubnisvoraussetzungen gem. § 12 i. V. m. § 57 WHG und der Anhänge 5 und 31 der Abwerverordnung sowie unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots gemäß § 27 Abs. 1 WHG und der

WRRL für diesen Erlaubnistatbestand vorliegen oder ob diese durch Nebenbestimmungen gem. § 10 i. V. m. § 13 WHG herbeigeführt werden können.

Die Erlaubnis ist nach § 12 WHG zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nach § 57 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird auch durch die Abwasserverordnung gemäß § 57 Abs. 2 i. V. m. § 23 WHG konkretisiert. Die Abwasserverordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen. Die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung, die in den Anhängen genannten Betreiberpflichten und die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind, im vorliegenden Fall die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den Anhängen 5, „Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten“ und 31 „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“, sowie auch Messmethoden und Messverfahren.

Gleichfalls zu prüfen ist, ob die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Für Anlagen oder Anlagenteile, die von diesen Anforderungen an die Abwassereinleitung abhängen, gelten die Mindestanforderungen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG, d. h. Anlagen oder Anlagenteile der Kläranlage, die Einfluss auf die Schädlichkeit des Abwassers haben, müssen nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 WHG dem Stand der Technik entsprechen. Die Nachklärung, die erheblichen Einfluss auf den Reinigungserfolg des Abwassers hat, entspricht derzeit nicht dem Stand der Technik. Daher erfolgt die Sanierungsaufgabe in Abschnitt IV, Ziffer 2.7 (s. hierzu auch Ziffer 7.3 dieses Abschnitts).

4.2 Immissionsrechtliche Voraussetzungen

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG muss die Abwassereinleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Die Anforderungen an die Gewässereigenschaften ergeben sich für oberirdische Gewässer im Wesentlichen aus den in § 27 WHG festgelegten Bewirtschaftungszielen.

Gemäß § 27 WHG ist zu berücksichtigen, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Danach sind oberirdische Gewässer grundsätzlich so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot, vgl. § 27 Abs. 1 WHG).

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 5 BImSchG¹⁰), wurden beteiligt:

- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hinsichtlich der Gewässerökologie
- der Magistrat der Stadt Fritzlar hinsichtlich der Benutzung städtischer Regenwasserkanäle

4.3 Ergebnis der Prüfung

4.3.1 Allgemein

Für diese Gewässerbenutzung ergaben sich im Rahmen der erneuten fachtechnischen Prüfung keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 i. V. m. § 57 WHG und der Anhänge 5 und 31 der Abwasserverordnung. Die von mir fachlich beteiligten Stellen haben keine grundsätzlichen Einwände gegen die beantragte Einleitung erhoben.

Die unter Abschnitt III und IV auferlegten und aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen im Sinne des § 13 WHG und die gesetzliche Option, zusätzliche Anforderungen und Anpassungsmaßnahmen in Form von Inhalts- und Nebenbestimmungen, auch nachträglich, zu erteilen, sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 18 WHG, ermöglichen ein umgehendes Reagieren im Fall von schädlichen Gewässerveränderungen durch die Einleitung. Der

geforderte Neubau bzw. Ertüchtigung der Nachklärung entspricht dem Stand der Technik und sichert den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwassereinleitung (hierzu s. auch Ziffer 7 der Begründung).

Der nachhaltigen Bewirtschaftung dient insbesondere die auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Nr. 1 und 2 WHG erlassene OGewV. In der OGewV werden u. a. die Anforderungen an die Gewässereigenschaften, die Ermittlung, Beschreibung, Festlegung und Einstufung sowie Darstellung des Zustands von Gewässern sowie die Anforderungen an die Benutzung von Gewässern, insbesondere an das Einbringen und Einleiten von Stoffen näher konkretisiert. Hierzu erfolgt die Begründung detaillierter unter der Ziffer 7 „Inhalts- und Nebenbestimmungen“.

Auch das Verschlechterungsverbot bleibt gewahrt, denn es verschlechtert sich für das Gewässer, in das das Abwasser eingeleitet wird, gegenüber der bisherigen Qualität keine der relevanten Qualitätskomponenten des Anhangs V der WRRL. Dem Zielerreichungsgebot wird durch die Verschärfung der Überwachungswerte bei den Parametern BSB₅, CSB, Ammoniumstickstoff, Stickstoff gesamt und Phosphor, sowie durch die Einführung der Parameter „Abfiltrierbare Stoffe“ in der Überwachung aufgrund der BVT-Schlussfolgerungen und ortho-Phosphat-Phosphor (o-PO₄-P) in der Eigenkontrolle Rechnung getragen.

4.3.2 Begründung der Grenzwerte (s. auch Ziffer 3.1.1 dieses Abschnitts)

Neben den bereits unter Ziffer 3.1 aufgeführten Gründen kann auch die immissionsbezogene Betrachtung bei der Festlegung der Grenzwerte nicht außer Acht gelassen werden.

Der biologische Gesamtzustand in der Unteren Eder ist unbefriedigend. Ursächlich ist die mäßige Bewertung der biologischen Qualitätskomponente Makrophyten. Die biologischen Qualitätskomponenten für MZB und benthische Diatomeen sind jedoch in einem guten ökologischen Zustand.

Die Orientierungswerte für Gesamtphosphor und BSB₅ werden in diesem Wasserkörper knapp nicht eingehalten. Um dem Verbesserungsgebot bzw. dem Verschlechterungsverbot der Oberflächengewässerverordnung Rechnung zu tragen, müssen die Grenzwerte daher über die Mindestanforderungen hinaus zu niedrigeren Grenzwerten angepasst werden. Als Maßstab für die Anpassung dienten die bisher gemessenen Werte der staatlichen Überwachung Ihrer Kläranlage und die Werte aus kommunalen Kläranlagen vergleichbarer Größenordnung, da beide Abwässer zu denen nach der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser gehören.

Der Grenzwert für ortho-Phosphat (o-PO₄) wurde eingeführt, um sicher zu gehen, dass der für die Gewässerqualität besonders abträgliche pflanzenverfügbare Phosphor weitestgehend reduziert ist.

Die Abfiltrierbaren Stoffe resultieren aus der entsprechenden Emmisionsbegrenzung der BVT-Schlussfolgerungen. Der Parameter Nitrit wurde wegen der besonderen Giftigkeit des Stoffes für die Biozönose als Betriebsmittelwert eingeführt. Nitrit entsteht intermediär im Rahmen der Abwasserbehandlung beim Stickstoffabbau, er ist hier also als Indiz für eine saubere Nitrifikation/Denitrifikation zu sehen. Die Bestimmung von Nitrit-Stickstoff ist zur Berechnung des Parameters N_{ges} ohnehin erforderlich.

Damit wird den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG (Verschlechterungsverbot / Zielerreichungsgebot) entsprochen.

5. Jahresschmutzwassermenge - Abwasserabgabe

Im Erlaubnisbescheid ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) neben den für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffen und Schadstoffgruppen die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration auch die Jahresschmutzwassermenge festzulegen.

Die unter Abschnitt III Ziffer 3 festgelegte Menge von 70.000 m³ entspricht dem Durchschnitt der letzten Jahre. Für die Zeit nach der Inbetriebnahme der geplanten neuen Abwasserbehandlungsanlage mit der Annahme von Fremdwässern wird sie zu überprüfen und anzupassen sein. Die max. Einleitmenge pro Tag von 500 m³ (vgl. Tabelle 1) darf nicht überschritten werden.

6. Befristung

Das Bewirtschaftungsermessen, das der Wasserbehörde bei der Erteilung von Erlaubnissen dem Grunde nach zusteht, bezieht sich konsequenterweise auch auf den Umfang und die Dauer der begehrten Gewässerbenutzung.

Eine Befristung ist erforderlich, um Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere auch des EU-Rechts, aber auch der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und der Ordnung des Wasserhaushaltes Rechnung zu tragen. Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz sind für die Zukunft nicht ausreichend überschaubar.

Grundsätzlich erfolgt die Befristung von wasserrechtlichen Erlaubnissen auf 15 Jahre. Dies entspricht der üblichen Praxis meiner Behörde. Damit hat der Bescheidinhaber durch diese Laufzeit grundsätzlich eine langjährige Rechts- und Planungssicherheit hinsichtlich der Erlaubnis. In Anbetracht der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und der Ordnung des Wasserhaushaltes ist diese Laufzeit der Erlaubnis auch angemessen, zumal es Betreibern freisteht rechtzeitig vor Ablauf der Erlaubnis einen erneuten Erlaubnisantrag unter Berücksichtigung der dann bestehenden rechtlichen, technischen

und tatsächlichen Gegebenheiten zu stellen. Somit ist auch die Investitionssicherheit ausreichend gewahrt.

7. Auflagen

Die Auflagen in Abschnitt IV sind mitunter aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren, bzw. konkretisieren sie gesetzliche und verordnungsrechtliche Vorgaben.

7.1 Monatliche Betriebsmittelwerte

Im Maßnahmenprogramm 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Hessen, das am 22. Dezember 2015 in Kraft getreten ist, wird die Erforderlichkeit der Phosphorreduzierung in hessischen Gewässern allgemein begründet.

Um in Gewässern den guten ökologischen Zustand zu erreichen (insbesondere bei den biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos oder Phytobenthos bzw. Makrophyten), muss vor allem die Konzentration für Gesamtphosphor und Orthophosphat in diesen Wasserkörpern deutlich vermindert werden.

Dies muss insbesondere durch die Verbesserung der Phosphorelimination in Kläranlagen erfolgen (flussgebiete.hessen.de, Maßnahmenprogramm, S. 5). Auf S. 66 ff. des Maßnahmenprogramms werden die erforderlichen Maßnahmen zur Ertüchtigung von kommunalen Kläranlagen näher beschrieben. Da es sich bei Ihrer Kläranlage auch um eine Abwasserbehandlungsanlage mit biologischen Reinigungsstufen handelt, sind diese Vorgaben analog anzuwenden.

Sowohl die unterhalb der Kläranlage liegenden Seitengewässer der Fulda als auch die Fulda selbst erreichen derzeit nicht den von der WRRL geforderten guten ökologischen Zustand, weil u. a. die Phosphorkonzentrationen in diesen Fließgewässern zu hoch sind.

Der im Einzugsgebiet der Fulda geltende Orientierungswert der Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016, Anlage 7, 2.1.2) für Gesamtphosphor von 0,1 mg/l wurde im Mittel der Jahre 2012 bis 2015 mit 0,171 mg/l an der Messstation Fulda, Wahnhausen deutlich überschritten.

Der Orientierungswert für ortho-Phosphat-Phosphor von 0,07 mg/l wird mit 0,104 mg/l (Mittelwert 2012-2015) ebenfalls überschritten.

In Analogie zur Verfahrensweise bei den kommunalen Kläranlagen, wird der für das Gewässer besonders schädliche ortho-Phosphat-Phosphor als Betriebswert begrenzt, der im Rahmen der Eigenkontrolle zu überwachen ist. Die Festlegung von zusätzlichen Grenzwerten als Betriebsmittelwert soll grundsätzlich dafür sorgen, dass die Kläranlage in einem möglichst engen Bereich gefahren wird, um so die tatsächlich in das Gewässer eingeleitete Fracht gering zu halten. Die Betriebsmittelwerte besitzen keine Relevanz für die Abwasserabgabe. Durch die Meldung der Monatsmittelwerte an die Behörde, wird

zusätzlich zur staatlichen Kontrolle der Überwachungswerte, eine Prüfungsinstanz geschaffen, die eine Zielerreichung sicherstellt.

Ihrem Hinweis, dass im vorgenannten Maßnahmenprogramm des Landes Hessen nicht Monatsmittelwerte, sondern Jahresmittelwerte genannt würden, ist entgegen zu halten, dass hier der Wille des Landes Hessen zu berücksichtigen ist. Der weitaus größte Teil der dort aufgeführten Kläranlagen wird im Ganzjahresbetrieb gefahren. Für diese ist es unerheblich, ob Jahresmittelwerte oder Monatsmittelwerte festgelegt werden. Da die Kläranlage der Firma Hengstenberg nicht ganzjährig betrieben wird, würde die Festlegung auf Jahresmittelwerte zu einer Verzerrung führen, wie Sie in Ihrer Stellungnahme vom 12.02.2021 selbst aufgeführt haben. Dies entspricht nicht dem Ziel des Maßnahmenprogramms. Daher wird es bei der Festlegung als monatliche Betriebsmittelwerte belassen.

7.2 Abwasserkanäle und -leitungen

In der Stellungnahme zur Anhörung des Erlaubnisbescheides wird auf die Sanierungsplanung, die mit E-Mail vom 20.08.2020 vorgelegt wurde, verwiesen. Das in dieser E-Mail angekündigte Abstimmungsergebnis für die technische Realisierung wurde nicht vorgelegt. Die Sanierungsplanung basiert auf dem Kanalzustandsbericht des Ingenieurbüros Unger vom Januar 2019 und berücksichtigt lediglich die Haltungen. Mit E-Mail vom 06.11.20 wurde die Antragstellerin aufgefordert das Konzept dahingehend zu ergänzen, dass Leitungen und Haltungen ebenfalls Berücksichtigung finden. Überdies wurde eine verbindliche Erklärung für die durchzuführenden Maßnahmen erbeten. Mit E-Mail vom 10.11.20 erklärte die Antragstellerin die grundsätzliche Bereitschaft zur Ergänzung des Zeit- und Maßnahmenplans und wies darauf hin, dass zusätzliche Untersuchungen zur Zustandsbewertung durchgeführt würden, da im ersten Schritt offenbar nicht alle Kanäle befahren wurden. Unabhängig davon liegt jedoch die Schadensbewertung der bekannten Kanäle vor und muss entsprechend der zeitlichen Vorgaben der maßgeblichen technischen Regel DWA A 149-3 saniert werden. Die Zeiträume richten sich dabei nach der Schwere der jeweiligen Schäden. Daher können die zusätzlichen Informationen, die neu beteiligte Ingenieurbüros gewinnen, in das Konzept einfließen, es darf jedoch zu keiner weiteren Verzögerung der Sanierung, insbesondere von Schäden der Zustandsklasse 0 (sofortiger Sanierungsbedarf) kommen.

Die Auflage 2.4.2 erfolgt, weil entgegen der Ankündigung per E-Mail vom 10.11.2020 bisher noch keine Prüfunterlagen des Ingenieurbüros RUK oder ein Sanierungskonzept für die Kanalsanierung vorgelegt wurden. Es ist nicht ersichtlich, warum die Kanalzustandsbewertung und die Sanierungskonzeption der Unger Ingenieurgesellschaft mbh vom 14.01.2019 fehlerhaft sein sollte, sodass auf die Ergebnisse eines weiteren Ingeni-

urbüros gewartet werden müsste. Allerdings sind die Kanäle, Haltungen und Schachtbauwerke z. T. in einem so schlechten Zustand, dass sie, wie bereits erwähnt, **sofort** hätten saniert werden müssen.

Mit dieser Auflage soll eine schnellst mögliche Sanierung angestoßen werden.

7.3 Sanierung der Abwasserbehandlungsanlage

Die Nachklärung ist nach den Berechnungen in Kap. 5.5 der Antragsunterlagen nach DWA-Arbeitsblatt A 131, das den Stand der Technik wiedergibt, zu klein bemessen. Grundsätzlich kann von dem theoretischen Berechnungsergebnis abgewichen werden, wenn aufgrund der bisherigen Betriebserfahrungen ein sicheres Einhalten der Grenzwerte gewährleistet ist. Die Fa. Hengstenberg hat versucht, dem Umstand der unzureichenden Bemessung Rechnung zu tragen, indem im Ablauf der Gesamtanlage eine Trübungsmessung installiert wurde, zudem stehen Pufferbecken zur Verfügung, die bei Überschreitung von Schwellenwerten unzureichend behandeltes Abwasser aufnehmen können und einer nochmaligen Behandlung zuführen. Es hat sich in der Vergangenheit erwiesen, dass in bestimmten Betriebssituationen eine gesicherte, ausreichende Behandlung wegen der knapp bemessenen Nachklärung nicht gewährleistet werden kann. Zur Sicherstellung der Abwasserbehandlung wurden hier im Jahre 2018 Verhandlungen mit der Stadt Fritzlar geführt, bei Überlast gewisse Schlammengen aus der Nachklärung zu übernehmen. Bei einer staatlichen Kontrolle am 09.09.2019 wurden an der Einleitstelle in die Eder Rückstände von Klärschlamm festgestellt, die auf einen Schlammabtrieb aus der Abwasserreinigungsanlage der Antragstellerin hindeuteten. Am 30.09.2020 wurde abermals ein Schlammabtrieb festgestellt.

Die strengeren Grenzwerte machen es ggf. über die Ertüchtigung der Nachklärung hinaus erforderlich, die weitere Klärtechnik zu sanieren. Dieses ist in der vorzulegenden Konzeption zu berücksichtigen.

Die Ertüchtigung der Kläranlage ist geeignet, die Abwassereinleitung an den Stand der Technik anzupassen, sie ist auch erforderlich, da nachweislich mit der derzeitigen Gestaltung der Kläranlage keine ausreichende Abwasserbehandlung erreicht werden kann. Sie ist auch verhältnismäßig und zumutbar, da bei der bestehenden Kläranlage seit der Errichtung im Jahr 1972 nach der Errichtung des Pufferbeckens in 1995/96 und eines weiteren Pufferbeckens in 2010 keine Ertüchtigung oder Sanierung stattgefunden hat.

7.4 Fremdwässer

Die Mitbehandlung von Fremdwässern wird erstmalig mit dieser Erlaubnis zugelassen. Frühere Zulassungen enthielten deshalb keine Regelungen für den Umgang bei der geplanten Annahme und Abreinigung von Fremdwässern. Entsprechende Auflagen waren somit in den Bescheid aufzunehmen, damit eine geregelte Überwachung durchgeführt wird und überprüft werden kann.

Die Auflagen unter Abschnitt IV Ziffer 2.8 sollen die Einhaltung der Vorgaben der Abwasserverordnung in den das Abwasser abgebenden Betrieben sowie bei der Annahme und Behandlung durch die Fa. Hengstenberg sicherstellen.

8. Bedingungen

Zur Zeit der Erlaubniserteilung bestehen nur grobe Pläne für den Neubau der Abwasserbehandlungsanlage, sodass bei deren Zulassung auch die Mitbehandlungsmöglichkeit von Fremdwässern mitzuprüfen ist. Wenn es zu keiner Mitbehandlung kommt, wird dieser Teil der Erlaubnis aufgehoben werden.

Daher war diese Bedingung gemäß § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. § 36 HVwVfG in den Bescheid aufzunehmen.

9. Ermessen, andere rechtliche Vorschriften

Im Rahmen des nach § 12 Abs. 2 WHG auszuübenden pflichtgemäßen Ermessens konnten keine Gründe festgestellt werden, die eine vollumfängliche oder teilweise Versagung der Gewässerbenutzung erforderlich gemacht hätten.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

10. Fazit

Da keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind, bzw. durch die verschärften Grenzwerte eine Reduzierung der Schadstofffracht erreicht wird, konnte dem Antrag auf erneute Erteilung der Einleitungserlaubnis für Abwasser nach den Anhängen 5 und 31 der Abwasserverordnung unter Auferlegung der aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlichen Benutzungsbedingungen und Auflagen im Sinne des § 13 WHG im tenorierten Umfang entsprochen werden.

Der gesetzliche Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 18 WHG und die Option, dass auch nachträglich gemäß § 13 WHG zusätzliche Anforderungen gestellt und Anpassungsmaßnahmen gefordert werden können, sichert das öffentliche Wohl zusätzlich.

11. Kostenentscheidung

Gemäß § 70 des Hessischen Wassergesetzes (HWG)¹¹ und den §§ 1, 2, 11 und 12 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG)¹² sind Kosten (Gebühren und Auflagen) zu erheben, die von der Antragstellerin zu tragen sind.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III – Umweltschutz –, Dezernat 31.5, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel zu richten.

RPKS - 31.5-79 z 3401/2-2019/18

Dokument-Nr.: 2021/838717

Regierungspräsidium Kassel, 14.07.2021

Im Auftrag

Vicum

- 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699)
- 2 Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
- 3 Abwasserverordnung (AbwV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (BGBl. I S. 1287)
- 4 Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in der Fassung vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.11.2017 (GVBl. S. 383)
- 5 Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) vom 23.10.2000 (ABl. L 327 vom 22.12.2000), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG vom 20.11.2001 (ABl. L 331 vom 15.12.2001)
- 6 Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden (WasserZustVO) vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.08.2018 (GVBl. S. 369)
- 7 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Verordnung 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
- 8 Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)
- 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
- 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873), berichtigt am 25.01.2021 (BGBl. I S. 123)
- 11 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573, 576)
- 12 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Neufassung vom 12.01.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)

Anlage 1

Inhalt betrieblicher Dokumentationen gem. § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 5 AbwV

1. Betriebliches Abwasserkataster

Das betriebliche Abwasserkataster dient dazu, nachzuweisen, dass die allgemeinen abwasserrelevanten Anforderungen nach § 3 und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung grundsätzlich eingehalten werden können.

Inhalte des betrieblichen Abwasserkatasters nach § 2 Nummer 9 der Abwasserverordnung sind in der Regel:

- a. allgemeine Angaben zum Betrieb, insbesondere die Anzahl der Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes, die zugelassenen Produktions- bzw. Maschinenkapazitäten und die hergestellten Produkte.
- b. Beschreibung der Produktion, der abwasserrelevanten Prozesse und der Abwasservorbehandlungsverfahren mit Übersichtsplan, Entwässerungsplan, Fließschemata der verfahrenstechnischen Anlagen, Darstellung der Stoffströme sowie Angabe der Art und Menge der eingesetzten abwasserrelevanten Roh- und Hilfsstoffe,
- c. Beschreibung und Bilanzierung der Abwasserteilströme einschließlich der Darstellung der Fließwege von der Anfallstelle des Abwassers bis zur Einleitungs- bzw. Übergabestelle mit Angabe der Volumenströme sowie der Schadstoffkonzentrationen und -frachten,
- d. Übersicht über die abwasserrelevanten Jahresmassenströme, z.B. in Kilogramm Schadstoff pro Kilogramm hergestelltes Produkt, sofern produktionspezifische Frachten im betreffenden Anhang vorgegeben sind,
- e. Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen sowie der Messeinrichtungen und Probenahmestellen,
- f. Verzeichnis der wasserrechtlichen Zulassungen.

Bei abwasserrelevanten Änderungen ist eine Aktualisierung vorzunehmen.

2. Betriebstagebuch

Inhalte des Betriebstagebuches nach § 2 Nummer 10 der Abwasserverordnung sind in der Regel:

- a. Angabe des prozessbezogenen Wasserverbrauchs und Angabe des Energieverbrauchs der Abwasseranlagen,
- b. Angabe der Produktionsmengen und Angaben zur Auslastung der Produktionsanlagen,
- c. Angabe der tatsächlich angefallenen und der eingeleiteten Abwassermengen als Teilstrom und Gesamtstrom,
- d. Probenahmeprotokolle sowie Angabe der Untersuchungsergebnisse und Messwerte aus der Selbstüberwachung,
- e. Dokumentation der eingesetzten abwasserrelevanten Roh- und Hilfsstoffe mit Angabe der Art, Menge und Dosierung,

Anlage 1

Inhalt betrieblicher Dokumentationen gem. § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 5 AbwV

- f. Angaben zu abwasserrelevanten Betriebsvorgängen, insbesondere zu In- und Außerbetriebnahmen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen, Dichtheitsprüfungen, Anlagenreinigungen sowie zu Schlammensorgungen und zur Entsorgung von Reststoffen mit Kontroll- und Entsorgungsnachweisen sowie Angaben zu Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und zu deren Auswirkungen auf die Abwassereinleitung,
- g. Angaben zu durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen stoff- und mengenbezogenen Anforderungen nach § 3 und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung.

3. Jahresbericht

Der Jahresbericht nach § 2 Nummer 11 der Abwasserverordnung kann als eine Zusammenfassung und Auswertung des Betriebstagebuches erstellt werden;

- a. Übersicht der wichtigsten abwasserrelevanten Stoff- und Jahresmassenströme, z.B. in Kilogramm Schadstoff pro Kilogramm hergestelltes Produkt, und Übersicht der Produktionsmengen in hergestellte Produkte pro Jahr, sofern produktionsspezifische Frachten im branchenspezifischen Anhang der Abwasserverordnung vorgegeben sind, sowie Übersicht der Abwassermengen in Kubikmeter pro Jahr und des prozessbezogenen Wasserverbrauchs, folgende Kenndaten müssen mindestens enthalten sein:

Spezifischer Abwasseranfall	m ³ /t Rohware	
Spezifische Schmutzfracht	kg CSB/t Rohware	
Schlammfall	t TS/a	
Spezifischer Schlammfall	kgTS/t Rohware	
Spezifischer Schlammfall	m ³ /t Rohware	

- b. Zusammenfassung besonderer Betriebsbedingungen der Produktions- und Abwasserbehandlungsanlage wie Chargenbetrieb, An- und Abfahrvorgänge, Außerbetriebnahme von Anlagenteilen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, die Auswirkungen auf die Abwassereinleitung hatten,
- c. Zusammenfassung, Beschreibung und Auswertung der durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung.

Anlage 2
Inhalt des EKVO Jahresberichtes

1) Dokumentation der Eigenkontrolle der Abwasserkanäle und –leitungen
(§ 2 Absatz 2 i. V. m. Anhang 1 EKVO):

- a) Angaben zu Abwasserkanälen und –leitungen:
- Kanalart, Kanallänge,
 - Lage in Schutzzone,
 - maßgebliches Intervall der Zustandserfassung.
- b) Ergebnisse und Fortschritt der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen:
- Beginn des Wiederholungszeitraums,
- c) Länge der im Berichtsjahr untersuchten und im Wiederholungszeitraum insgesamt untersuchten Strecken:
- Einstufung der Schäden,
 - noch erforderlicher Bedarf zur Sanierung.

Im Rahmen des jährlichen Eigenkontrollberichts sind der Fortschritt und die Ergebnisse der Zustandserfassung zusätzlich in einem Erläuterungsbericht zusammengefasst darzustellen.

2) Mustervordruck EKVO Bericht Abwasserbehandlung, Einleitung, Abwassererzeuger



EKVO_MVD-3-Heng
stenberg.pdf